

Bade- und Benutzungsordnung

Strandbad Kaarster See

§ 1 Zweck der Bade- und Benutzungsordnung

Die Bade- und Benutzungsordnung dient der Gewährleistung von Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Strandbades „Kaarster See“ einschließlich des Einganges.

§ 2 Verbindlichkeit der Bade- und Benutzungsordnung

- (1) Die Bade- und Benutzungsordnung sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Nutzerinnen und Nutzer verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (2) Das Baden ist ausschließlich innerhalb des durch Bojen gekennzeichneten Bereiches gestattet. Die maximale Wassertiefe beträgt 7 m. Entsprechende Hinweise sind im Strandbad ausgehängt. Außerhalb der zum Baden freigegebenen Wasserfläche ist das Baden und Schwimmen aus Sicherheitsgründen untersagt; es besteht Lebensgefahr.

Die Kennzeichnung des Badebetriebes erfolgt gemäß den internationalen Empfehlungen der International Life Saving Federation (ILS) durch Flaggen:

Rot-Gelb = Wasserrettung im Dienst
Rot = Baden und Schwimmen verboten

- (3) Das Badpersonal sowie sonstige Beauftragte des Strandbades üben das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Personen, die gegen die Bade- und Benutzungsordnung verstoßen, können des Geländes verwiesen werden. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes. Dem Nutzenden wird ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Betreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld. Darüber hinaus kann durch die Geschäftsführung oder Betriebsleitung ein Hausverbot ausgesprochen werden.
- (4) Die gekennzeichneten Bereiche der Anlage werden aus Sicherheitsgründen videoüberwacht. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, sobald sie für den Zweck der Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
- (5) Die Bade- und Benutzungsordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder für bestimmte Nutzergruppen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer ausdrücklichen Aufhebung dieser Ordnung bedarf.
- (6) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, das Verteilen von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Unterschriftensammlungen sowie die Nutzung des Strandbades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken bedürfen der vorherigen Genehmigung der Geschäftsführung oder Betriebsleitung.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Die Badezone ist spätestens 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.
- (3) Aus witterungsbedingten Gründen oder aus wichtigem Anlass kann der Betreiber abweichende Öffnungs- oder Schließzeiten festlegen.

§ 4 Eintrittspreise

- (1) Die gültigen Eintrittspreise werden durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Die Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung gilt nur am Tag der Ausgabe und berechtigt zum einmaligen Betreten des Strandbades. Sie ist bis zum Verlassen der Anlage aufzubewahren. Die Weitergabe ist unzulässig.
- (3) Bei Einschränkung einzelner Angebote oder Betriebsteile sowie bei vorzeitiger Schließung besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
- (4) Eintrittskarten oder sonstige Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet. Für verlorene oder beschädigte Karten wird kein Ersatz geleistet.
- (5) Personen mit Anspruch auf Ermäßigung haben die entsprechende Berechtigung auf Verlangen nachzuweisen.
- (6) Eintrittskarten sind dem Badpersonal oder Beauftragte auf Verlangen vorzuzeigen. Wer ohne gültige Eintrittskarte angetroffen wird, hat ein erhöhtes Entgelt in Höhe von 50 € zu entrichten.

§ 5 Zutritt

- (1) Der Besuch des Strandbades steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
- (2) Jeder Nutzende muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung sein.
- (3) Die Nutzenden müssen ihre Eintrittskarte bzw. Zutrittsberechtigung sowie den Schlüssel für Aufbewahrungsboxen so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere sind diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Strandbad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Nutzenden vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Nutzenden.
- (4) Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr sowie Personen mit Neigung zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen, Epilepsie, geistigen Beeinträchtigungen oder eingeschränkter Mobilität dürfen das Strandbad nur in Begleitung einer geeigneten Begleitperson betreten.
- (5) Vom Zutritt ausgeschlossen sind Personen,
 - die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen oder solche mitführen (einschließlich Distickstoffmonoxid "Lachgas")
 - die alkoholische Getränke, Wasserpfeifen (Shisha), Tiere (ausgenommen Blindenführhunde mit Ausweis und Kennzeichnung), Grillgeräte oder zerbrechliche Behälter mitführen,

- die Medikamente einnehmen, welche das Wahrnehmungs- und Reaktionsvermögen beeinträchtigen,
- für die die Nutzung aus gesundheitlichen Gründen eine Gefahr darstellt,
- die an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten oder offenen Wunden leiden.

§ 6 Verhaltensregeln

- (1) Die Nutzenden haben sich auf die für ein Naturbad (Baggersee) typischen Gefahren einzustellen und ihr Verhalten entsprechend umsichtig, verantwortungsbewusst sowie mit erhöhter Vorsicht auszurichten. Die angebotenen Wasserattraktionen (z. B. Badeinseln) erfordern besondere Umsicht sowie gegenseitige Rücksichtnahme. Sie dürfen ausschließlich von Personen genutzt werden, die über sichere Schwimmkenntnisse verfügen (mindestens Schwimmabzeichen Bronze). Das Unterschwimmen von Anlagen und Wasserattraktionen ist untersagt. Ebenso ist das Springen von diesen Anlagen sowie das Hineinstoßen oder Hineinwerfen von Personen in das Wasser verboten. Die Benutzung von Schwimmbrillen, Taucherbrillen oder sonstigem Augenschutz erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Nutzenden haben alles zu unterlassen, was gegen die guten Sitten sowie gegen die Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ruhe und Ordnung verstößt.
- (3) Die Einrichtungen des Strandbades einschließlich der Leihgegenstände sind pfleglich und schonend zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet die verursachende Person für den entstandenen Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung, die über das Maß des bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe sich nach dem jeweiligen Aufwand richtet.
- (4) Der Aufenthalt in der Anlage ist nur in bekleidetem Zustand gestattet. Baden und Schwimmen sind ausschließlich in angemessener Badebekleidung gestattet.
- (5) Die Benutzung von Musikinstrumenten, Ton- oder Bildwiedergabegeräte sowie sonstigen Medien und jeglicher Art von Bällen ist untersagt, sofern hierdurch andere Personen belästigt werden. Die Benutzung von Tauchautomaten, Stand-Up-Paddle-Boards (SUP-Boards), Drohnen, Unterwasserscooter, motorisierten Booten, motorisierten Luftmatratzen, sowie sonstigen wasserfahrzeugähnlichen Geräten mit Motorantrieb ist untersagt. Ebenso verboten ist die Verwendung von mit Hochdruck betriebenen Sport- und Spielgeräten auf der Wasserfläche.
- (6) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen oder Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke sowie für Presseaufnahmen bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Geschäftsführung oder Betriebsleitung.
- (7) Speisen und Getränke dürfen ausschließlich zum eigenen Verzehr mitgebracht werden. In den gastronomischen Bereichen ist der Verzehr mitgebrachter Speisen und Getränke nicht gestattet.
- (8) Das Rauchen ist ausschließlich auf den Liegewiesen gestattet. In den Umkleide-, Sanitär-, Strand-, Spiel- und Badebereichen ist das Rauchen, einschließlich der Nutzung elektronischer Zigaretten, untersagt. Die gesamte Anlage ist von Zigarettenresten freizuhalten.
- (9) Ein Blindenführhund ist eng am Halter zu führen. Ein geeignetes Hygieneset zur Beseitigung von Hundekot ist mitzuführen.

- (10) Fundsachen sind unverzüglich dem Badpersonal zu übergeben. Das weitere Verfahren richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (11) Aufbewahrungsboxen stehen dem Nutzenden nur für die Dauer der gültigen Zutrittsberechtigung zur Verfügung. Ein Anspruch auf Bereitstellung besteht nicht. Nach Betriebsschluss werden noch verschlossenen Aufbewahrungsboxen geöffnet und geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
- (12) Bei Gewitter gilt Folgendes:
 - Das Baden sowie der Aufenthalt im Außenbereich sind untersagt.
 - Gebäude dürfen erst wieder verlassen werden, wenn das Gewitter ausreichend abgezogen ist.
 - Im Außenbereich ist zu den Gebäuden und zur Zaunanlage ein Mindestabstand von 3 Metern, zu Masten (z. B. Fahnenstange, Lautsprecheranlage) ein Mindestabstand von 10 Metern einzuhalten.
- (13) Das Füttern von Enten oder sonstigen Tieren ist aus Gründen des Gewässerschutzes untersagt.
- (14) Die Zufahrten und Aufstellflächen für Rettungsfahrzeuge und die Feuerwehr sind freizuhalten. Das Befahren der Anlage mit Zweirädern (z. B. Fahrrädern, E-Scootern) sowie deren Abstellen innerhalb des Strandbades ist nicht gestattet.

§ 7 Haftung, Mängelrechte

- (1) Der Aufenthalt im Strandbad erfolgt grundsätzlich auf eigene Verantwortung. Eltern und Begleitpersonen sind für die Aufsicht über ihre und ihnen anvertraute Kinder, Personen gemäß § 5 Absatz 4 sowie Nichtschwimmer verantwortlich. Nichtschwimmerkinder haben geeignete Schwimmhilfen zu tragen.
- (2) Die Wasseraufsicht beschränkt sich auf die freigegebene Wasserfläche. Außerhalb dieses Bereiches handeln Nutzende auf eigene Gefahr.
- (3) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzenden. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden der Nutzenden aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die Nutzende aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleiden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die Nutzenden regelmäßig vertrauen dürfen.
- (4) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Strandbadeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen ganz oder teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 3 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Strandbades abgestellten Fahrzeuge.
- (5) Den Nutzenden wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Strandbad zu nehmen. Seitens des Betreibers erfolgt keine Bewachung oder besondere Überwachung mitgebrachter Wertgegenstände; es werden vom Betreiber keine Sorgfaltspflichten übernommen. Für den Verlust oder die Beschädigung von Wertsachen, Bargeld oder Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen.

- (6) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in die vom Betreiber zur Verfügung gestellten Aufbewahrungsboxen begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung der nutzenden Person, bei der Benutzung einer Aufbewahrungsbox diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren. Bei schuldhaftem Verlust des Schlüssels gemäß § 5 (3) wird vom Betreiber ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt. Der Betrag ist in der gültigen Preisliste im Schaukasten aufgeführt. Dem Nutzenden wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.
- (7) Der Betreiber ist weder bereit noch verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Diese Bade- und Benutzungsordnung tritt am 01.05.2026 in Kraft

Kreiswerke Grevenbroich GmbH
-Geschäftsführung-